

AZ: 650.331



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

**SATZUNG
ÜBER ERLAUBNISSE UND
GEBÜHREN AN
ÖFFENTLICHEN STRASSEN

(SONDERNUTZUNGS-
GEBÜHRENSATZUNG)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Sondernutzungserlaubnis	3
§ 3 Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen	4
§ 4 Versagung und Widerruf	5
§ 5 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen	6
§ 6 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis	6
§ 7 Haftung	7
§ 8 Sondernutzungsgebühren	8
§ 9 Gebührenschuldner	9
§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	9
§ 11 Sonstige Benutzung	9
§ 12 Unerlaubte Sondernutzung	10
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 14 Übergangsvorschriften	10
§ 15 Inkrafttreten	10
§ 16 Umsatzsteuer	11
Verfahrensvermerke	12

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden – Württemberg (KAG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des § 16 Abs. 7 und des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden – Württemberg (StrG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, soweit die Stadt Laichingen Straßenbaulastträger ist.
- (2) Die Satzung gilt auch auf allen öffentlichen Plätzen und Flächen der Stadt Laichingen.
- (3) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche fällt nicht unter den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung von Straßen (Straßen im Sinne der Straßengesetze und dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; § 1 FStrG, § 2 StrG) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Ferner gilt dies nicht, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, oder die Benutzung nach § 3 erlaubnisfrei ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (4) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Auflagen bzw. deren Änderung oder Ergänzung bei entsprechend formuliertem Vorbehalt nach Maßgabe des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgesetzt werden.
- (5) Erlaubnisanträge sind mit genauer Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Inanspruchnahme, bei der Stadtverwaltung Laichingen zu stellen. Die

Verwaltung kann dazu Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (6) Die Inhaberin/der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Stadt Laichingen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße oder die Fläche bzw. der Platz gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (7) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.
- (8) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (9) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 3

Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf unter Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (verbleibende Mindestgehwegbreite 1,20 m):
 1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen oder eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten und mind. 1,20 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 2. Werbeanlagen oder Werbeaufsteller (sogenannte „Kundenstopper“ mit einer Größe von bis zu 1,20 m x 0,65 m) über bzw. auf Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung,
 3. bei baurechtlich genehmigten Gebäuden vorstehende Gebäudeteile und Gebäudezubehör wie z.B. Dach- und Mauervorsprünge, kleine Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Fahnenstangen, Rollläden, Markisen u.ä., wenn sie nur bis zu 50 cm in den Verkehrsraum ragen und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen,

4. das Anbringen von Sonnenschutzdächern über Schaufenstern und Ladeneingängen in einer Höhe von mehr als 2,50 m, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
 5. Plakattafeln und Infostände, wenn sie von örtlichen Vereinen oder politischen Parteien/Wählervereinigungen vor allgemeinen Wahlen aufgestellt werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn dies im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, erforderlich ist.

§ 4

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 - c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen;
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde;
 - e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzer) beeinträchtigt werden.
- (2) Der Widerruf einer nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer die ihr/ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet;

- d) die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt;
- e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
- f) die Erlaubnis länger als einen Monat, ohne wichtigen Grund, nicht genutzt wird.

§ 5

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Nachfolgende Sondernutzungen werden in der Regel nicht genehmigt:

1. Sondernutzungen, die zur erheblichen Verschmutzung oder zu Beschädigungen der Straßen oder ihres Zubehörs führen können.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen oder nicht betriebsfähig sind.
3. Das vorrangig auf Werbung oder Wegweisung zielende Abstellen eines Werbefahrzeugs- oder anhängers.
4. Jegliche Sondernutzungen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

§ 6

Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers, wenn es sich um andere als städtische Straßen handelt.
- (2) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem sauberem Zustand zu erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Die Inhaberin/der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat von ihr/ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt und auf ihre/seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Die Inhaberin/der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind frei zu halten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Stadt Laichingen ist mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere Beteiligte, Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat die Inhaberin/der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7 **Haftung**

- (1) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Stadt Laichingen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt Laichingen haftet der Inhaberin/dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Inhaberin/den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis und die von ihr/ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Die Inhaberin/der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt Laichingen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldeten Arbeiten. Sie/er haftet der Stadt Laichingen weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Stadt Laichingen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Stelle aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Laichingen erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

- (4) Die Stadt Laichingen kann verlangen, dass die Inhaberin/der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht hält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt Laichingen vorzulegen.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit Rahmensätze vorgeschrieben werden, sind
- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn dem Anlass für die Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenerhebung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (4) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen, Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
- (5) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen festgesetzt. Die Monats-, Wochen- und Tagesbeträge gelten für jede(n) angefangene(n) Monat, Woche und Tag.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

§ 9
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - c) wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Monatsbeträge oder wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalendermonats oder eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Es entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 11
Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den

§ 12 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. §§ 16 und 54 des Straßengesetzes für Baden – Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 StrG ohne Erlaubnis eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 StrG zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes Baden – Württemberg und dieser Sondernutzungssatzung bestehenden Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach §§ 16, 17, 57 Abs.1 bis 3 Straßengesetz Baden – Württemberg als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatz-steuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Laichingen, 19. Januar 2017

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- 1.) Die Satzung ist am **19.12.2016** vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 30.01.2017 bekannt gemacht worden und **am 30.01.2017** in Kraft getreten.

- 14.) Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.12.2016 wird durch die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung **vom 05.12.2022**, die am 21.12.2022 bekannt gemacht worden ist und am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, **um § 16 ergänzt**.